



HESSISCHER LANDTAG

30. 06. 2022

Kleine Anfrage

Dr. Daniela Sommer (SPD) vom 23.05.2022

Häusliche Pflege – Teil I

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragestellerin:

Die meisten pflegebedürftigen Menschen werden in Hessen in Häuslichkeit gepflegt. Viele Angehörige kümmern sich um ihre erkrankten, zu pflegenden Angehörigen. Jeder dritte pflegende Angehörige überfordert, so lautet das Fazit der VdK-Studie: Häusliche Pflege am Limit – jeder dritte pflegende Angehörige überfordert: VdK-Studie: Häusliche Pflege am Limit – jeder dritte pflegende Angehörige überfordert:

→ vdk-naechstenpflege.de

Die Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele pflegebedürftige Menschen mit welchem Pflegegrad werden in Hessen in Häuslichkeit gepflegt?

Nach der zuletzt im Dezember 2020 veröffentlichten Pflegestatistik für das Land wurden zum Jahresende 2019 insgesamt 253.439 Pflegebedürftige zu Hause versorgt.

Davon befanden sich in

Pflegegrad 1: 18.362 Personen,

Pflegegrad 2: 115.908 Personen,

Pflegegrad 3: 77.742 Personen,

Pflegegrad 4: 30.616 Personen,

Pflegegrad 5: 10.811 Personen.

Frage 2. Wie viele Angehörige bzw. „Nächste“ (Verwandte, Bekannte etc.) der in Frage 1 genannten Pflegebedürftigen übernehmen Pflege in der Häuslichkeit?

Zum Jahresende 2019 wurden 171.282 Pflegebedürftige allein durch Angehörige zu Hause versorgt.

Frage 3. Welche Initiativen gibt es bisher, um die häusliche Pflege zu stärken und Pflegenden zu unterstützen?

Die Anforderungen an die Pflege werden vor dem Hintergrund des demographischen Wandels weiter steigen. Das gilt in besonderen Maße für die Pflegenden, die pflegebedürftige Menschen in ihrer eigenen Häuslichkeit versorgen. Viele Menschen wollen so lange wie möglich zu Hause gepflegt werden. Dieses Ansinnen gilt es zu unterstützen und zu stärken. Die maßgeblichen Entscheidungen zur Weiterentwicklung der Pflege werden allerdings auf Bundesebene getroffen. Die Landesregierung setzt sich daher auf dieser Ebene für eine Stärkung und Unterstützung der häuslichen Pflege ein.

Darüber hinaus fördert die Landesregierung seit 2018 das Programm der Gemeindepflegerinnen und -pfleger (vormals Gemeindegewestern 2.0). Ziel ist, die häusliche Versorgung von Klientinnen und Klienten in Belangen der gesundheitlichen, pflegerischen und/oder (psycho-)sozialen Versorgung zu verbessern und damit die Selbstständigkeit der Personen zu erhalten. Die Arbeitsweise der Gemeindepflegerinnen und Gemeindepfleger ist präventiv, sorgend und vorbeugend. Durch Unterstützung im Alltag und Vermittlung in passende Angebote (Verweisberatung) agieren

Gemeindepflegerinnen und -pfleger als Lückenschluss zwischen (haus)ärztlicher und pflegerischer Versorgung sowie Angeboten der sozialen Teilhabe. Im Fokus steht dabei die hilfebedürftige Person; das Angebot stellt jedoch gleichzeitig eine Entlastung für Angehörige dar.

Ebenso fördert das Ministerium für Soziales und Integration seit 2021 für einen Zeitraum von drei Jahren Modellprojekte zur Ergänzung der bestehenden Pflegeberatung um ein individuelles Case Management und den Ausbau der Vernetzung in den Pflegestützpunkten des Rheingau-Taunus-Kreises, Main-Kinzig-Kreises und Schwalm-Eder-Kreises. Durch die Modellprojekte soll u.a. geprüft werden, wie Pflegebedürftigen und deren Angehörigen in der Pflegeberatung noch mehr Unterstützung zukommen kann. Durch ein individuelles Case Management sollen individuelle Fallanalysen durchgeführt und Hilfesuchende bei allen Schritten der Organisation notwendiger pflegerischer Versorgungsmaßnahmen begleitet werden.

Auch Angebote zur Unterstützung im Alltag tragen dazu bei, die häusliche Pflege zu stärken und Pflegepersonen zu entlasten. Durch § 45a Abs. 3 SGB XI werden die Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über die Anerkennung der Angebote zur Unterstützung im Alltag zu bestimmen. In Hessen ist die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag durch die Pflegeunterstützungsverordnung geregelt. Diese wurde bereits zum 1. Oktober 2021 – und nicht erst wie turnusmäßig vorgesehen, Ende 2024 – umfangreich geändert. Hierzu wurden die Anerkennungsvoraussetzungen für Anbieterinnen und Anbieter attraktiver gestaltet und der Anbieterkreis um sogenannte Nachbarschaftshelferinnen und -helfer erweitert. Ziel der Änderung der Pflegeunterstützungsverordnung ist, den Pflegebedürftigen und Pflegepersonen in Hessen langfristig eine ausreichende Anzahl an Angeboten zur Unterstützung im Alltag zur Verfügung zu stellen.

Frage 4. Welche Initiativen sind noch geplant?

Die Landesregierung wird sich, beginnend noch in diesem Jahr, ein aktuelles und umfassendes Bild über die konkrete Bedarfslage, Angebotsstruktur sowie über die Bedarfs- und Angebotsentwicklung pflegerischer Versorgung in Hessen machen und auf dieser Basis einen handlungsorientierten Landespflegebericht 2023 erstellen lassen.

Der Hessische Pflegebericht 2023 soll, differenziert nach Landkreisen und kreisfreien Städten, sowohl den Stand der pflegerischen Versorgung in Hessen widerspiegeln als auch Vorschläge zur Anpassung der vorhandenen pflegerischen Versorgungsstruktur an künftige, prognostizierte Entwicklungen enthalten. Aufbauend auf den Ergebnissen sollen die nächsten, regionale Bedarfslagen berücksichtigende Entlastungsmaßnahmen entwickelt werden.

Frage 5. Wie beurteilt die Landesregierung den vorhandenen Bedarf und die aktuelle Kapazität an Pflegeleistungen?

Im Hinblick auf den demografischen Wandel, die sich verändernden gesellschaftlichen Anforderungen an eine gute Pflege und den steigenden Personalbedarf steht der Pflegebereich vor großen Herausforderungen.

Um den vorhandenen Bedarf und die aktuelle Kapazität an Pflegeleistungen beurteilen zu können, wird sich die Landesregierung, wie in den Antworten zu den Fragen 3 und 4 dargestellt, ein aktuelles und umfassendes Bild über die konkrete Bedarfslage, Angebotsstruktur sowie über die Bedarfs- und Angebotsentwicklung pflegerischer Versorgung in Hessen machen, um auf dieser Basis einen handlungsorientierten Landespflegebericht 2023 zu erstellen.

Frage 6. Welche Unterschiede gibt es bezogen auf Frage 5 zwischen Stadt und Land?

Es ist davon auszugehen, dass sich sowohl das Angebot als auch die Nachfrage bzw. die Bedarfe regional in Hessen stark voneinander unterscheiden. Näheres wird der Pflegebericht aufzeigen.

Frage 7. Mit Hilfe welcher Maßnahmen will die Landesregierung die Pflegeinfrastruktur sowie die Kapazitäten ausbauen?

Siehe Antwort zu Frage 4.

Frage 8. Gerade in ländlichen Regionen übernehmen überwiegend Angehörige die pflegerischen Tätigkeiten. Was plant die Landesregierung, um die Pflegeinfrastruktur und pflegende Angehörige auf dem Land zu stärken?

Siehe Antwort zu Frage 6.

Frage 9. Angehörige leiden häufig unter großen psychischen und körperlichen Belastungen. Wie unterstützt die Landesregierung die Angehörigen, sodass diese nicht selbst körperliche und psychische Schäden davontragen?

Wie in der Antwort zu Frage 3 dargestellt, fördert die Landesregierung das Programm der Gemeindepflegerinnen und -pfleger sowie Modellprojekte zur Ergänzung der bestehenden Pflegeberatung um ein individuelles Case Management und den Ausbau der Vernetzung der Pflegestützpunkte des Rheingau-Taunus-Kreises, Main-Kinzig-Kreises und Schwalm-Eder-Kreises. Außerdem hat die Landesregierung die Pflegeunterstützungsverordnung zum 1. Oktober 2021 umfangreich geändert, damit auch den Pflegepersonen in Hessen langfristig eine ausreichende Anzahl an Angeboten zur Entlastung von Pflegenden zur Verfügung stehen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zur Beantwortung von Frage 3 verwiesen.

Frage 10. Welche weiteren Maßnahmen sind bezogen auf Frage 9 in Zukunft geplant?

Siehe Antwort zu Frage 4.

Wiesbaden, 24. Juni 2022

In Vertretung:
Anne Janz